

MERKBLATT

PRODUKTIONSFÖRDERUNG TALENTFILM

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das [Onlineportal](#) des FFF Bayern. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die **digitalen Antragsdaten** müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das **Antragsformular** mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern hochgeladen werden. Für die Unterschrift der Zeichnungsberechtigten ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Alternativ kann das handschriftlich unterschriebene Antragsformular als Scan hochgeladen werden.
- Gehen die Antragsdaten oder das unterzeichnete Antragsformular nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag gemachten Angaben zu Titel, Kurzzinhalt, Regie, Drehbuch sowie Stab und Besetzung werden für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet. Bitte beachten Sie die weitergehenden Hinweise im Merkblatt Nennungsverpflichtungen / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Allgemeine Hinweise

Die Talentförderung des FFF Bayern ist eine spezielle Form der Produktionsförderung.

- In den Bereichen Abschluss- und Erstlingsfilm können Studierende und Absolvent*innen bayerischer Film- und Fernsehhochschulen gefördert werden. Es sind nur Studierende und Absolvent*innen antragsberechtigt, die einen Vollstudiengang in Regie, Produktion oder Animation durchlaufen haben. Studentische Übungsfilme können nicht gefördert werden.
- Im Bereich „Sonstige Talentfilme“ können begabte Filmemacher*innen mit professioneller Branchenerfahrung, die nicht an einer Film- und Fernsehhochschule studieren oder studiert haben, finanzielle Unterstützung für ihr erstes Filmvorhaben erhalten.
- Die Förderung von Abschlussfilmen und sonstigen Talentfilmen erfolgt als Zuschuss. Die Förderung von Erstlingsfilmen wird als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen vergeben.

Insgesamt stehen für das Jahr 2025 rund 2 Mio. Euro für Talentprojekte zur Verfügung.

- 1.470.000 Euro für Abschluss – und Erstlingsfilme
- 330.000 Euro für Sonstige Talentfilme

Entscheidend für die Einordnung als Talentprojekt und für die Zuordnung zu den einzelnen Förderbereichen sind die Positionen Regie und/oder Produktion und/oder Animation.

Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die LfA Förderbank Bayern im Einvernehmen mit dem FFF Bayern Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt.

Ein Beratungsgespräch mit der zuständigen Förderreferentin bis 14 Tage vor Ende der Einreichfrist ist Voraussetzung für die Antragsstellung im Bereich Talentfilm.

Förderbereiche Talentfilm

1. Abschlussfilm

- Antragsberechtigt sind Studierende bayerischer Film- und Fernsehhochschulen sowie Produzent*innen, die mit antragsberechtigten Studierenden ein Filmprojekt realisieren. Eine Antragstellung kann in Ausnahmefällen durch die Hochschule selbst erfolgen.
- Die Antragssumme für Kurzfilme von Studierenden (Diplom/Master) soll die Fördersumme von maximal 65.000 Euro nicht überschreiten. Die Antragssumme für Kurzfilme von Studierenden (Bachelor) soll die Fördersumme von 32.500 € nicht überschreiten. Die Antragssumme für Langfilme (Diplom/Master) soll die Fördersumme von maximal 165.000 Euro nicht überschreiten. Bei Realisierung eines Langfilms als Abschlussfilm mit FFF-Fördermitteln dürfen im Bereich Talentfilm keine Mittel für einen Erstlingsfilm beantragt werden. Eine Antragstellung für den Erstlingsfilm außerhalb des Talentfilms ist möglich.
- Dem Antrag ist eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule beizufügen, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem Film um einen Abschlussfilm handelt, dem ein Vollstudiengang in Regie oder Produktion oder Animation zugrunde liegt.

2. Erstlingsfilm

- Antragsberechtigt sind Absolvent*innen bayerischer Film- und Fernsehhochschulen in den Vollstudiengängen Regie, Produktion und Animation sowie Produzent*innen, die mit antragsberechtigten Absolvent*innen ein Filmprojekt realisieren. Bei Realisierung eines Langfilms als Abschlussfilm mit FFF-Fördermitteln dürfen im Bereich Talentfilm keine Mittel für einen Erstlingsfilm beantragt werden. Eine Antragstellung für den Erstlingsfilm außerhalb des Talentfilms ist möglich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Studienabschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Grundlage für die Berechnung sind das Datum des Abschlusszeugnisses sowie der Tag der Einreichung. Diese Frist kann in der Regel nicht verlängert werden.
- Der FFF kann auf Antrag eine Verlängerung von bis zu 12 Monaten zulassen, wenn für die Zeit von 01. März 2020 bis 31. März 2021 die Elternschaft schulpflichtiger Kinder bis 12 Jahre oder jünger nachgewiesen wird, für die eine Betreuung wegen der Corona-Pandemie nicht gewährleistet werden konnte.
- Das Abschlusszeugnis der jeweiligen Hochschule ist dem Antrag beizufügen.

3. Sonstige Talentfilme

- Antragsberechtigt sind begabte Filmemacher*innen mit professioneller Branchenerfahrung. Die Antragstellenden müssen eine schulische oder berufliche Ausbildung abgeschlossen haben oder einschlägige Erfahrungen in einer professionellen Tätigkeit im Filmbereich vorweisen können. Antragstellende für Sonstige Talentfilme dürfen vorher noch keine FFF-Förderung erhalten haben.

- Eine Förderung von Schüler*innen, Auszubildenden, Studierenden sowie von Absolvent*innen von Film- und Fernseh-Hochschulen ist ausgeschlossen. Nicht gefördert wird außerdem, wer noch ein Studium an einer Film(hoch)schule anstrebt.
- Die Antragssumme für Sonstige Talentfilme soll die Fördersumme von maximal 50.000 Euro nicht übersteigen.
- Unterstützt werden sollen vor allem Kurzfilmvorhaben mit einer Vorfuhrdauer von höchstens 30 Minuten.

Bayerneffekt und Drehtage

Mindestens 100% des gewährten Zuschuss-, bzw. Darlehensbetrags soll in Bayern ausgegeben werden. Der im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erbracht werden und werden im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrages.

Kalkulation

- Bei einem Abschlussfilm sollte die Kalkulation mit der jeweiligen Hochschule abgestimmt worden sein, bevor ein Beratungsgespräch mit dem FFF vereinbart wird.
- Bei einem Abschlussfilm werden in der Regel keine Gagen von Studierenden der Hochschule anerkannt, sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine Ausnahmegenehmigung ist möglich, wenn die Gagen der Studierenden - soweit zulässig - zurückgestellt werden und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - wenn es sich um einen programmfüllenden Film handelt
 - für den eine Verwertung möglich erscheint
 - die Gagenansätze von einem kofinanzierenden Sender anerkannt werden.
- Bei Kinofilmen mit Fertigungskosten von bis zu 5.000.000 Euro werden Handlungskosten mit 10 % der Fertigungskosten anerkannt. Bei Kurzfilmen können die Handlungskosten mit maximal 15 % anerkannt werden, höchstens aber € 10.000,00 pro Kurzfilm.
- Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.
- Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten von bis zu 300.000 Euro wird ein Produzent*innenhonorar von bis zu 15.000 Euro anerkannt, bei Kinofilmen mit Herstellungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro ein Produzent*innenhonorar von bis zu 25.000 Euro. Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten von über 500.000 Euro wird ein Produzent*innenhonorar von bis zu 5% der Herstellungskosten, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt.
- Bei Kinofilmen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8% der Fertigungskosten kalkuliert werden.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Eigene und fremde Leistungen, die als Beistellung oder Rückstellung finanziert werden, können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um Sachleistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 % zu reduzieren.
- Sind Produzent*innen oder Mitproduzent*innen bzw. Inhaber*innen, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter*innen des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und Regisseur*innen identisch, beträgt die Gage für

Regie - ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Millionen Euro - höchstens 4 % des Gesamtbudgets.

- Sind Produzent*innen oder Mitproduzent*innen bzw. Inhaber*innen, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter*innen des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und Herstellungsleiter*innen identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7 % der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter*innen (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils
- Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die vorherigen Regelungen hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 % vorzunehmen.
- HU, Producers' Fee, Eigenleistungen sowie Rück- und Beistellungen können bei Schlusskostenprüfung nur in kalkulierter Höhe abgerechnet werden.
- Im Falle einer Förderung fallen Prüfgebühren von 3 % der gewährten Fördersumme an, die an die vom FFF Bayern beauftragte Prüfungsgesellschaft bezahlt werden müssen. Diese Prüfgebühren sind in der Kalkulation aufzuführen.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Herstellungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrages. Werden nach Förderempfehlung und vor Vertragsabschluss größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Eigenanteil und Finanzierungsplan

- Bei einem Abschlussfilm sollte der Finanzierungsplan mit der jeweiligen Hochschule abgestimmt worden sein, bevor ein Beratungsgespräch mit dem FFF vereinbart wird.
- Antragsteller*innen sollen einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 5 % einbringen.
- Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von rückgestellten Eigenleistungen und rückgestellten Leistungen Dritter, von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie Fernseh- und Home-Entertainment-Beteiligungen und Lizenzen, soweit sie während der Herstellung des Films eingebracht werden, erbracht werden. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel der Hersteller*innen sowie Fremdmittel, die den Hersteller*innen darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden (z.B. Bankkredite) und partiarische Darlehen (z.B. Crowdfunding, Bayerischer Bankenfonds).
- Dem Finanzierungsplan muss eine detaillierte Aufstellung der Rückstellungen (eigene und die von Dritten) sowie der Beistellungen beigefügt werden.

Rückführung des Förderdarlehens und Produzent*innenvorrang

Sollte die Förderung als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen empfohlen werden, gelten die Anmerkungen zur Rückführung des Förderdarlehens und zum Produzent*innenvorrang entsprechend des Merkblatts zur Produktionsförderung Kinofilm.

Für Talentfilme gilt insbesondere: Öffentliche Mittel und projektgebundene Preisgelder sind nicht vorrangig rückführbar.

Fristen

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Talentfilme

Die erforderliche Nennung des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Kinofilme erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden, sofern der FFF Bayern Hauptländerförderer ist.

Einsatz von KI Tools

Ist beabsichtigt, generative KI-Tools zu verwenden, so ist bei Abnahme des Projekts schlüssig darzulegen, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden und dass die maßgeblich kreative Leistung von den Filmschaffenden erbracht wurde.

Zuständige Förderreferentin Talentfilm

Christine Haupt

E-Mail: christine.haupt@fff-bayern.de

Tel.: (089) 544 602 -19

ANLAGEN

PROJEKTENTWICKLUNGSFÖRDERUNG KINOFILM, FERNSEHFILM UND SERIELLE FERNSEHFORMATE

Sämtliche den Antrag auf Talentförderung betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF im Onlineportal hochzuladen:

- Handelsregisterauszug
- Beteiligungsverhältnisse [wenn Firmeninhaber*innen/Gesellschafter*innen juristische Personen sind]
- Firmenprofil/Filmografie der Antragstellenden
- Drehbuch, ggfls. weitere Drehbuchfassungen
- Visualisierungshilfen
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile, z.B.:
 - Nachweis über die geplanten Eigenmittel
 - Rückstellungen Dritter
 - TV-Lizenz
 - Verleihgarantie
 - Vertriebsgarantien (Weltvertrieb, Video, Presales etc.)
 - Weitere bewilligte Fördermittel
 - Koproduktionsbeiträge weiterer Produzent*innen
- Drehplan
- Stabliste
 - Filmografien Stab inkl. Angabe des Wohnortes
 - Verträge/Zusagen Stab
- Besetzungsliste
 - Verträge/Zusagen Haupt-/Nebendarsteller*innen inkl. Angabe des Wohnortes
- Autor*innenvertrag/Verfilmungsvertrag
- Verleihvertrag soweit angegeben
- TV-Lizenzvertrag soweit angegeben
- Weitere Vertriebsverträge soweit angegeben
- Auswertungskonzept
- Koproduktionsverträge mit weiteren Produzent*innen soweit angegeben
- Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung zur Einhaltung der Ökologischen Standards
- Vorläufiger CO2-Bericht